

Botschaft des Regierungsrats des  
Kantons Aargau an den Grossen Rat  
vom 10. August 2011

**11.249**  
(11.151)

## **Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht (EG ArR)**

**Bericht und Entwurf  
zur 2. Beratung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für das Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht (EG ArR) und die vorliegende Botschaft für die 2. Beratung zur Beschlussfassung.

## **1. Ergebnis der 1. Beratung**

Der Grosse Rat hat am 21. Juni 2011 in 1. Beratung den Entwurf für ein Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht (EG ArR) mit 110 zu 1 Stimmen zum Beschluss erhoben. An der vom Regierungsrat vorgelegten Fassung wurden keine Änderungen vorgenommen.

## **2. Entwurf für die 2. Beratung**

Der Regierungsrat stellt den Antrag, die Vorlage gemäss dem Ergebnis der 1. Beratung vom 21. Juni 2011 unverändert zu beschliessen.

Das geltende kantonale Arbeitsrecht ist über zahlreiche Gesetze, Dekrete und Verordnungen verstreut. Mit dieser Vorlage werden alle in diesem Bereich massgebenden Bestimmungen bereinigt und zusammengefasst. Damit wird die Transparenz des Regelungsstoffs erhöht, die Rechtsanwendung in der Praxis erleichtert und ein Beitrag zur Deregulierung der aargauischen Rechtsordnung geleistet.

Im Wesentlichen umfasst das neue Gesetz folgende Inhalte:

Neu sollen mit dieser Vorlage zwei bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe mit Geltung für den ganzen Kanton zugelassen werden (§ 7 Entwurf EG ArR). Wie im Rahmen der ersten Beratung im Grossen Rat in Aussicht gestellt, wird der Regierungsrat bereits für das Jahr 2011 zwei bewilligungsfreie Sonntage im Dezember festsetzen, um die allseits erwartete Vereinfachung der administrativen Abläufe möglichst rasch umsetzen zu können. Zukünftig sollen die Daten im Interesse der Transparenz und Planbarkeit jeweils zwei bis drei Jahre im Voraus bekannt gegeben werden.

Das bisherige kantonale Einigungsamt bleibt als solches bestehen. Mit dem Vorsitz soll jedoch neu eine Präsidentin oder ein Präsident eines Arbeitsgerichts beziehungsweise nach künftigen Recht eine der Abteilung Arbeitsgericht vorstehende Bezirksgerichtspräsidentin oder einen Bezirksgerichtspräsidenten betraut werden (§ 10 Abs. 1 Entwurf EG ArR).

Aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens wird eine absolute Friedenspflicht statuiert (§ 19 Abs. 1 Entwurf EG ArR).

An Bewährtem wird festgehalten. Insbesondere wird die heutige Regelung der kantonal anerkannten Feiertage beibehalten (vgl. § 6 Entwurf EG ArR).

Die gegenwärtige Aufteilung der Vollzugskompetenzen zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich des Arbeitsrechts wird im Wesentlichen beibehalten. Im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung zum EG ArR (§ 25 EG ArR) wird ein Anhörungsverfahren bei den Gemeinden durchgeführt werden.

*Zum Antrag:*

*Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.*

*Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.*

## **A n t r a g :**

Der vorliegende Entwurf des Einführungsgesetzes zum Arbeitsrecht (EG ArR) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

Aarau, 10. August 2011

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Dr. Urs Hofmann

Dr. Peter Grünenfelder

## Beilage:

– Synopse Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht (EG ArR)